

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der Gemeinde Neumark (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 8 a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Neumark am 31.08.2023 folgende Satzung beschlossen, die durch Satzung vom 30.05.2024 geändert wurde:

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde Neumark erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzuordnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 5, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis der Gemeinde Neumark. Sie bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand, der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen sowie nach der Bedeutung der Angelegenheiten für die Personen, denen nach § 2 Absatz 1 die öffentlich-rechtliche Leistung zuzuordnen ist.
Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Für Amtshandlungen, für die weder im Kostenverzeichnis der Gemeinde Neumark eine Gebühr bestimmt ist, noch Verwaltungskosten- und Gebührenfreiheit entsprechend der §§ 11 und 12 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden

Fassung besteht, soll eine Gebühr erhoben werden, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist, wobei eine Gebühr von mindestens 10 Euro erhoben wird.

- (3) Sofern die Höhe von Verwaltungsgebühren nicht nach Absatz 2 bestimmt werden kann, sind diese durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes (Gegenstandswert) auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühr) zu bestimmen.
Für die Wertgebühr ist der Gegenstandswert zur Zeit der Beendigung der öffentlich-rechtlichen Leistung maßgebend. Sie beträgt 1 Prozent des Gegenstandswertes, mindestens jedoch 10 Euro.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie auf Verlangen die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (5) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Verwaltungskostenanspruchs

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, mit Zurücknahmen oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Neumark als kostenerhebende Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 5

Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsleistungen;
 3. Reisekosten in Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

- (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Gemeinde Neumark als kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen ist im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 6
Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes
(SächsVwKG)

Die in § 8a Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz genannten Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes finden bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 7
(Inkrafttreten)

(Siegel)

Köpp
Bürgermeister

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Neumark vom 31.08.2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.05.2024

Kostenverzeichnis der Gemeinde Neumark

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren in Euro
	Allgemeine Amtshandlungen	
1.	Beglaubigungen	
1.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen oder Siegeln	je 10
1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder dergleichen	
1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 je Seite, mindestens 10
1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5 je Beglaubigung
		A n m e r k u n g : Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
1.2.3	in nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen	0,75 je Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 10, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, soweit diese höher als 10 ist
		A n m e r k u n g : Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10.
2.	Erteilung einer Bescheinigung	10 bis 170
3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1 je Akte oder Buch, mindestens 10
3.2.1	Erteilung von Auskünften einfacher Art; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern oder Dateien (*)	gebührenfrei
3.2.2	Erteilung von Auskünften, die über 3.2.1 hinausgehen	35 bis 700

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren in Euro
4.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	15 bis 75
5.	Fristverlängerungen	
5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10
5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	10 bis 40
6.	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10
		<i>A n m e r k u n g :</i> Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10.
7.	Aufnahme einer Niederschrift	5 bis 60 je angefangene Stunde, mindestens 10
Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren in Euro
8.	Vorbeglaubigung von öffentlichen Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, zum Zweck der Legalisation durch die Auslandsvertretung	10
9.	Ersatz einer Hundesteuermarke	5
10.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen, zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten	
10.1	Vergabe einer Hausnummer	10
10.2	Erteilung einer Einleitgenehmigung nach SächsWG	10
10.3	Erlaubnis zum Abbrennen offener Feuer im Rahmen privater oder öffentlicher Veranstaltungen, so zur Pflege des Brauchtums	10
10.4	Ausnahmegenehmigung für Abbrennen von Pyrotechnischen Gegenständen	200
10.5	Erteilung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung	35 bis 500
10.6	Sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen, zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten	10 bis 500

11.	Verwaltung von Fundsachen einschl. Aufbewahrung u. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	(Schätzwert unter 100 Euro)	gebührenfrei
11.2	(Schätzwert über 100 Euro bis 1.000 Euro)	5
11.3	(Schätzwert über 1.000 Euro)	2 vom Hundert vom Schätzwert, höchst. jedoch 100
11.4	(bei Tieren)	gem. 11.1 bis 11.3, zuzügl. Unterbringungskosten

(*) **Erläuterungen**

zu 3.2.1 Erteilung von Auskünften nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 [SächsVwKG](#)